

Verordnung über das Vogelschutzgehölz "Sodenmatt" im Ortsteil Huchting der Stadtgemeinde Bremen

Zum 21.08.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1
und 5 der DVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird verordnet:

§ 1

Das Vogelschutzgehölz Sodenmatt im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Huchting, belegen an der Obervielander Straße zwischen dem Wege Am Sodenmatt und dem Kreuzblöckenweg, wird mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung als Vogelfreistätte in das Landesnaturschutzbuch der Freien Hansestadt Bremen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12 041 qm und umfaßt im Ortsteil Huchting das Flurstück VL 58 Flur 65 Nr. 200 mit Ausnahme eines 8 m breiten Streifens am Kreuzblöckenweg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Katasterhandzeichnung im Maßstab 1:1000 gelb eingetragen, die bei mir als höherer Naturschutzbehörde hinterlegt ist. Eine weitere Ausfertigung der Katasterhandzeichnung befindet sich bei dem für dieses Gebiet zuständigen Ortsamt.

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt, einschließlich der natürlichen Wasserflächen, auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

g) Bauwerke aller Art zu errichten;

h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes * bestraft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes * handelt, wer fahrlässig den Vorschriften dieser

Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. Juli 1963

Der Senator für Inneres
als Naturschutzbehörde

Anlage

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Grafik bzw. das Bild an dieser Stelle auf dem
Transparenzportal Bremen zu betrachten.